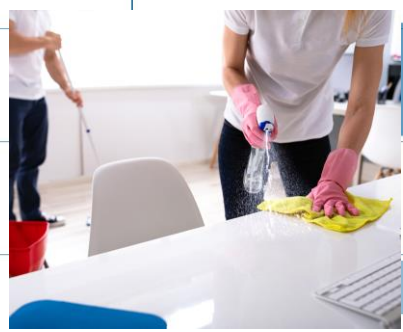




Gemeinden Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



Handlungshilfe für Baubetriebshöfe und Reinigungsdienste während der Corona-Pandemie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
hiermit möchten wir Handlungsempfehlungen für betriebliche Vorgehensweisen auf Baubetriebshöfen und in Reinigungsdiensten, in der aktuellen besonderen Situation durch den sich verbreitenden Corona-Virus, geben.

Regelmäßig Informationen nutzen

Regelmäßig über die aktuellen allgemeinen Empfehlungen informieren (Robert Koch Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html), Corona und Arbeitsrecht (DGB: <https://www.dgb.de/-/m72>).

Aktuelle Informationen für Beschäftigte, Betriebs- und Personalräte (ver.di Bereich Mitbestimmung: <https://www.verdi.de/wegweiser/mitbestimmung/service/++co++2fe519ee-6816-11ea-9561-525400b665de>).

Gesetze, tarifvertragliche Regelungen und die Mitbestimmung gelten weiter

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass alle einschlägigen Arbeitsgesetze, Tarifverträge, die Mitbestimmung von Personalräten, Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen und arbeitsvertragliche Regelungen uneingeschränkt weitergelten. Dies beinhaltet auch die darin enthaltenen Regelungen zur Arbeitszeit, Vergütung, Zuschlägen und von Überstunden usw. Der TVÖD sieht auch für unerwartete oder unverschuldete Störungen des Dienst- bzw. Betriebsablaufs infolge einer Pandemie keine Ausweitung des Direktionsrechts der Arbeitgeber*in vor.

Infoteil Baubetriebshöfe

In der aktuellen Pandemie Situation unterliegen die Arbeiten in Baubetriebshöfen besonderen Anforderungen an Hygiene und Arbeitsorganisation. Oft wird in Trupps bzw. Kolonnen gearbeitet, die Sozialräume und Waschräume sind vielerorts in ihrer Größe nicht für die aktuellen hygienischen Erfordernisse und die angeordneten einzuhaltenen Abstände geeignet. Auch der Transport von Beschäftigten an den Einsatzort muss an diesen Anforderungen ausgerichtet und neu organisiert werden.

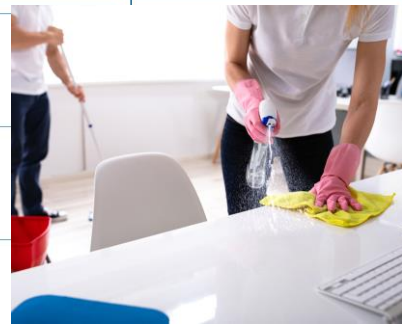
Handlungsfeld Trupps/Kolonnen

Um die Infektionskette zu unterbrechen und die Ausbreitung zu verlangsamen, muss die Zahl der zusammenarbeitenden Beschäftigten auf ein Minimum reduziert werden, bestenfalls sind es 2 Beschäftigte pro Trupp/Kolonne. Auch die Einteilung in zeitlich versetzt arbeitende Gruppen ist hierzu eine geeignete Maßnahme. Möglich sind z. B. strikt getrennt voneinander arbeitende und nicht miteinander in Kontakt kommende Früh- und Spätschichten oder andere Modelle der Dienstplangestaltung. Die bestehenden tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen ermöglichen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen.





Gemeinden Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



Handlungsfeld Sozial- und Waschräume

Eine tägliche, mehrmalige und flächendeckende Reinigung aller Räume ist zwar wünschenswert und geboten, wird sich aber in der Realität auf den Baubetriebshöfen nur bedingt umsetzen lassen. Daher ist eine möglichst geringe Aufenthaltsdauer in den Gebäuden anzuraten. Wir empfehlen den Wegfall der Umkleidevorgänge auf den Baubetriebshöfen. Ausgenommen davon sind Beschäftigte in Arbeitsbereichen, die eine schwarz/weiß Trennung voraussetzen. In den Waschräumen sind die entsprechenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Beschäftigten vorzuhalten. Die Duschen sind bis auf weiteres für die Benutzung zu sperren. Die Umkleidezeiten sind ortsunabhängig zu gestalten. Die Nutzung der Sozialräume für Frühstücks- oder Mittagspausen ist bis auf Weiteres zu untersagen. Der Betrieb vorhandener Kantinen ist analog den aktuell gültigen Regelungen für Gaststätten zu organisieren. Zur teilweisen bzw. vollständigen Wiederinbetriebnahme der Sozialräume und Betriebskantinen sind die Empfehlungen der Landesgesundheitsämter oder übergeordneter Behörden zu beachten.

Handlungsfeld Transport von Beschäftigten zum Einsatzort

Die bestehende räumliche Enge in den Fahrzeugen lässt eine Beförderung von mehr als 2 Personen, unter den derzeitigen Vorgaben des einzuhaltenden Abstands, nicht zu. Bei der Nutzung von Fahrzeugen mit Doppelkabine sollte die zweite Person hinten im Fahrzeug sitzen. Vor Übergabe der Fahrzeuge an eine andere Gruppe oder einen anderen Trupp sind sämtliche Bedienelemente im Fahrzeuginnern mit den geeigneten Mitteln zu desinfizieren.

Handlungsfeld Direktionsrecht

Mit Blick auf die oben genannten möglichen Veränderungen an Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation werden die Arbeitgeber*innen die Möglichkeiten des Direktionsrechts nutzen um Beschäftigte mit anderen Aufgaben zu betrauen. Die Umsetzung auf andere Arbeitsplätze ist vom Betriebs- oder Personalrat mitzubestimmen. Die Beschäftigten müssen den im Rahmen des Direktionsrechts ausgesprochenen Anordnungen Folge leisten. Aufgrund der aktuellen Situation kann es erforderlich sein, dass Beschäftigte zu anderen zumutbaren Tätigkeiten herangezogen werden. Die entsprechenden Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen auch für den geänderten Aufgabenbereich eingehalten werden. Dies gilt in gleichem Maß für die zur übertragenen Aufgabenerfüllung notwendigen Einweisungen in Maschinen und Fahrzeuge, sie müssen den Beschäftigten vorab zur Verfügung gestellt werden.

In dieser besonderen Situation ist es für alle Beschäftigten und Führungskräfte notwendig, sich gemeinsam auf notwendige und ggf. veränderte Aufgaben zu verständigen. Vor einer Verweigerung andere Tätigkeiten zu übernehmen, sollte der Rat des Betriebs- bzw. Personalrates eingeholt werden. Dies schützt vor möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen.





Gemeinden Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



Infoteil Reinigungsdienste

Hygiene, die durch die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen der Reinigungsdienste gesichert wird, ist eine lebensnotwendige Aufgabe im Rahmen der Corona Bekämpfung und des Infektionsschutzes. Doch auch für den eigenen Schutz der Reinigungskräfte sind einige wichtige organisatorische Maßnahmen umzusetzen.

Handlungsfeld Arbeitsorganisation

Größere Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Daher sind Einsatzzeiten der Reinigung so zu organisieren, dass die Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts sowie die jeweiligen Anordnungen der Landesregierungen bzw. Gesundheitsämter zu Hygiene- und Verhaltensregeln, z. B. den einzuhaltenden Mindestabstand oder die Höchstzahl von Personen in geschlossenen Räumen, berücksichtigt werden. Zusätzliche Aufgaben können durch besondere Anforderungen in verschiedenen Teilbereichen, so z. B. in den Gesundheitsämtern oder den Einrichtungen der Notbetreuung für Kinder entstehen.

Wichtig sind sachgerechte Unterweisungen, um beispielsweise die vorgeschriebene Dosierung von Reinigungs- und Desinfizierungsmitteln einzuhalten oder aber um ebenso Vorsichtsmaßnahmen beim Infektionsschutz abzusichern.

Handlungsfeld Hygienemaßnahmen

- Den Beschäftigten ist Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen und bei der Arbeitsvorbereitung und nachbereitung muss ausreichend Zeit vorhanden sein, um ausführlich Handflächen und Arbeitsmittel reinigen zu können.
- Wischen statt Sprühen: Die Berufsgenossenschaft Bau weist explizit darauf hin, dass eine Sprühdesinfektion nicht so gründlich ist, wie das Wischen. Wischen benötigt mehr Zeit. Diese ist beim Personaleinsatz und der Flächenplanung zu berücksichtigen.
- Regelmäßiges Händewaschen ist derzeit besonders wichtig. Neben der Seife sind Cremes zum Hautschutz und zur Hautpflege zur Verfügung zu stellen.
- Trotz der Hautreinigung müssen Handschuhe verhindern, dass die Haut mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Kontakt kommt. Um Schwitzen zu vermeiden sind zusätzlich Baumwollhandschuhe zum Unterziehen zur Verfügung zu stellen.
- Die Pausenräume müssen von den Räumen für die Arbeitsmittel getrennt sein, damit Keime nicht die Pausenverpflegung infizieren.

